Schnittstellenpapier
Eingliederungshilfe SGB VIII – SGB IX
Dezernat 2 - Kreisverwaltung Germersheim

Präambel

Wir arbeiten mit hoher Fachlichkeit.
In der Fachwelt besteht die Auffassung, dass eine einheitliche Hilfegewährung ausschließlich aus einer gemeinsamen Zuständigkeit heraus sein kann. Da die sogenannte große Lösung voraussichtlich erst 2028 eingeführt wird, ist Ziel dieser Vereinbarung die auch mit der dritten Reformstufe des BTHG fortbestehende geteilte Zuständigkeit für junge Menschen mit seelischer Behinderung auf der einen Seite (SGB VIII) und geistig und/oder körperlicher Behinderung (SGB IX) auf der anderen Seite, gelingend zu gestalten. Dabei ist zu beachten, dass das Jugendamt und das Sozialamt innerhalb einer Verwaltungseinheit als ein Reha-Träger gelten. Diese Schnittstelle Eingliederungshilfe erfordert von den beteiligten Fachkräften ein hohes Maß an interdisziplinärer Zusammenarbeit. Um das zu erreichen, arbeiten wir fachlich ausgerichtet, frühzeitig, rasch, klientenorientiert, langfristig, ämterübergreifend und vertrauensvoll zusammen.

1. Grundsätzliche Abgrenzung

Zunächst regelt § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII auch weiterhin den grundsätzlichen Vorrang von Jugendhilfeleistungen mit der Rückausnahme des Vorrangs der Eingliederungshilfe für den Bereich körperlich oder geistig behinderter junger Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten.

Nach Art. 1 Ziffer 12 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG- wird § 10 Abs. 4 SGB VIII **ab 01.01.2028** so gefasst, dass die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB IX vorgehen. Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden dann auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Gleichzeitig wird dem § 10 SGB VIII zum 01.01.2028 folgender Abs. 5 eingefügt, mit der Regelung, dass die Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB IX vorgehen. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 des SGB XII (Notwendiger Lebensunterhalt - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und in Kindertagesbetreuung) den Leistungen nach dem SGB VIII vor.
Die Änderungen treten jedoch nur dann ein, wenn bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz verkündet wurde, welches das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmt (Artikel 10 KJSG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Bis zum Inkrafttreten des geänderten § 10 Abs. 4 SGB VIII ab 01.01.2028, wurde **mit sofortiger Wirkung** der §10a SGB VIII -Beratung- eingefügt, in dessen Abs. 3 geregelt wird, dass bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten **am Gesamtplanverfahren** nach § 117 Absatz 6 SGB IX **beratend teilnimmt**. Ziel ist neben der im Teilhabeplan stattfindenden Abstimmung der Bedarfe (Nahtlosigkeit) die Einbeziehung erzieherischer Aspekte und möglicher Unterstützungsbedarfe der Eltern.
Der Abs. 3 tritt dann zum 01.01.2028 wieder außer Kraft.

Um diese beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX zu gewährleisten, findet in regelmäßigen Abständen einmal im Quartal oder bei dringendem Bedarf eine fachbereichsübergreifende Teambesprechung statt, zu der vorab einzelne Sachbearbeitende anmelden. Daran nehmen Fachkräfte des Jugendamtes (ASD und / oder EGH) sowie Fachkräfte des Sozialamtes (bspw. bei behinderten Eltern nach deren schriftlicher Zustimmung) teil.

Ab 01.01.2024 wird folgender § 10b SGB VIII mit folgenden Regelungen zum **Verfahrenslotsen** eingefügt:

> (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.
> Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
>
> (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.
> Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Der §10b SGB VIII tritt dann zum 01.01.2028 wieder außer Kraft.

Eine Kurzkonzeption des Verfahrenslotsen findet sich im Anhang. Es sei darauf hingewiesen, dass dies keine abschließende Stellenbeschreibung darstellt.

1.1. Abgrenzung

Diese Trennung der jungen Menschen zwischen SGB VIII und SGB IX erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die sich auch mit dem SGB IX nicht verändert haben.
Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist dann zuständig, wenn der junge Mensch ausschließlich eine seelische Behinderung hat. Die Eingliederungshilfe des Sozialamtes orientiert sich dagegen für junge Menschen an einem IQ-Wert unter 70 (Grenze der geistigen Behinderung) und/ oder an einer körperlichen Behinderung.

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine laufende Eingliederungshilfeleistung gemäß § 35a SGB VIII als Hilfe für junge Volljährige in Ausgestaltung einer Eingliederungshilfe gemäß § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII bewilligt werden. Nach § 41 S. 2 SGB VIII wird die Hilfe in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, kann aber in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum fortgeführt werden.
Die Anwendung des mit Inkrafttreten des KJSG neu eingefügten § 41a SGB VIII ist auch bei jungen Volljährigen mit einer seelischen Behinderung möglich.

Frühzeitig vor Ende der Jugendhilfe-Zuständigkeit sollte im Rahmen der Hilfeplanung die Überleitung in die Eingliederungshilfe abgestimmt werden.
Soweit der Bedarf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wird, ist eine Hilfeleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX angezeigt, außer es besteht die Aussicht, dass alleine durch Maßnahmen nach §§ 41, 35a SGB VIII eine eigenverantwortliche Lebensführung auf Dauer ermöglicht wird.
Für junge Volljährige mit seelischer Behinderung besteht zwar grundsätzlich ein Vorrang der Jugendhilfe, jedoch macht eine direkte Hilfegewährung durch die Eingliederungshilfe des Sozialamtes in den Fällen Sinn, in denen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres keine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erwarten ist.

1.2. Abgrenzung bei Mehrfachbehinderung

Nach der stetigen Rechtsprechung des BVerwG und des BSG findet bei Mehrfachbehinderungen, also dem Vorliegen einer seelischen und körperlichen oder geistigen Behinderung keine Schwerpunktabgrenzung statt (statt vieler: BVerwG, Urteil v. 9.2.2012, Az. 5 C 3/11). Zu einem Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX kommt es, wenn die Person Anspruch auf den zu deckenden Bedarf wegen ihrer Zugehörigkeit zum Personenkreis nach

§ 99 SGB IX hat, d.h. eine Behinderung i.S.v. § 99 SGB IX muss ursächlich für den Bedarf sein. Dem Anspruch nach dem SGB IX steht nicht entgegen, wenn überwiegend die seelische Behinderung Ursache für den Bedarf ist.
Demnach erfolgt in diesen Fällen gerade keine künstliche Aufspaltung der Bedarfe nach der zugrundeliegenden Ursache. Auch findet keine fiktive Betrachtung der Ursache erzieherischer Defizite statt. Nur in Fällen in denen ein offenkundig behinderungsunabhängiger erzieherischer Bedarf besteht, ist neben Eingliederungshilfe allgemeine Erziehungshilfe nach den Vorschriften der §§ 27 ff SGB VIII zu gewähren.
Dies gilt nicht in Fällen von nicht vorhandener Kongruenz.

2. Posteingangsmanagement

Für beide Bereiche der Eingliederungshilfe normieren die §§ 14 ff. SGB IX ein besonderes Zuständigkeitsverfahren mit einer Beschleunigungsfunktion und daraus folgend zu beachtenden Fristenerfordernissen. Zuvörderst ist dies die Zwei-Wochen-Frist ab Antragseingang zur Zuständigkeitsklärung. Dabei ist sowohl in sachlicher wie auch in örtlicher Hinsicht die Zuständigkeit zu prüfen und bei eigener vollständiger Unzuständigkeit eine Weiterleitung an den zuständigen Träger vorzunehmen. Hiervon ist der Antragsteller zu unterrichten. Dabei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Weiterleitung von Fällen zwischen Sozialamt und Jugendamt:

1. Telefonische Rücksprache mit Mitarbeiter/in des anderen Eingliederungshilfeteams
2. Zusendung (per E-Mail) der vorhandenen Unterlagen mit Begleitschreiben zur Fallabgabe
3. Bestätigung der Übernahme des Falls über Übernahmeprotokoll (siehe Anlage)
4. Information an die Personensorgeberechtigten: Anderes Amt hat die Fallzuständigkeit übernommen und Person XY ist zuständig.

Verbleibt bei der Erstprüfung ein (möglicher) eigener Leistungsanteil, so ist mit dem Antragsteller eine Aufteilung des Antrags zu erörtern (vgl. § 15 SGB IX). Im Konsens kann sodann eine Aufteilung und Teilweiterleitung an das zuständige Amt (ggf. auch anderen Reha-Träger) erfolgen, wenn der herauszusplittende Teil schon aufgrund der Leistungspalette nicht in einer leistbaren Leistungsgruppe verortet ist.

Da das formalisierte Verfahren des § 14 SGB IX nur zwischen verschiedenen (Rechts-) Trägern Anwendung findet, ist es an der Schnittstelle Eingliederungshilfe nicht anzuwenden, denn beide Ämter sind in gleicher Rechtsträgerschaft: dem **Landkreis Germersheim und gelten daher als ein Reha-Träger.** Ungeachtet dessen sind die Bescheidungsfristen nach §§ 14 ff SGB IX von 3 bzw. 6 Wochen nach Eingang Gutachten falls erforderlich und bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz von 2 Monaten zu beachten.

Verfahrensablauf zur Wahrung der Fristen bei schriftlichen Neuanträgen (sog. Irrläufer):

1. Dokumente einscannen und per Mail an das jeweils andere Amt
   Jugendamt: **fb21intern@kreis-germersheim.de**; Sozialamt: **sozialhilfen@kreis-germersheim.de** senden
2. Dokumente im Original per Hauspost an das jeweils andere Amt senden.

3. Schnittstelle Fallaufnahme

3.1. Zuordnung bei Fallaufnahme

Bei Fallaufnahme erfolgt innerhalb von 2 Wochen anhand der vorhandenen Befunde eine Zuordnung zu einem der beiden Eingliederungshilfeteams. Fehlen für die Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit noch relevante Informationen, wird aktuell wie folgt vorgegangen:

1. EGH-Team des Jugendamtes: sammelt weitere Informationen um sachliche Zuständigkeit zu klären.
   a. Zuständigkeit Sozialamt: IQ unter 70 oder körperliche Behinderung
   b. Zuständigkeit Jugendamt: IQ über 70 oder seelische Behinderung
2. Zuständigkeit Mehrfachbehinderung – Sozialamt, wenn die körperliche/geistige Behinderung einen Bedarf nach SGB IX, Teil 2 bedingt.
3. Siehe Weiterleitung von Fällen (s. 2.)

In Grenzfällen der Zuständigkeiten zwischen den Eingliederungshilfeteams ist eine unmittelbare kooperative Beratung, ggfs. unter Einbezug der Personensorgeberechtigten, angezeigt. Hieran nehmen je eine Fachkraft pro Eingliederungshilfeteam (Sozialamt und Jugendamt) teil.

Die fallaufnehmende Fachkraft organisiert den gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten. Ergibt die eingehende Anamnese und Diagnostik einen abweichenden Befund, wechselt die Fallführung, unter Beachtung der Bescheidungsfristen, in das zuständige Team.
Grundsätzlich ist bei der Falleingangsbearbeitung, unabhängig von der Zuordnung, zu beraten; auch dahingehend, dass eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung in Anspruch genommen werden kann. Sozialräumliche Anlaufstellen werden benannt.

3.2. Abgrenzung in kritischen Fällen

Die regelhafte Abgrenzung erfolgt wie oben dargestellt. Bei Verdacht des Vorliegens einer geistigen Behinderung hat regelhaft eine IQ Testung stattzufinden. Eine Wiederholung wird frühestens nach 2 Jahren angefordert. Weicht der Wert so ab, dass ein Zuständigkeitswechsel in Betracht kommt, verbleibt der Fall zunächst in der bisherigen Fallführung. Es erfolgt jedoch ggfs. eine Kostenerstattung durch den jeweils anderen Fachbereich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der aktuellen Testung einschließlich der Kosten für die letzte Testung. Bleibt es bei der darauffolgenden Testung erneut bei dem zuvor festgestellten Wert, und sprechen die weiteren Indikatoren (bspw. Stagnation der Entwicklung über längerem Zeitraum) auch dafür, findet ein Zuständigkeitswechsel auch in der Fallführung statt. Hierfür wird ein Übergabeprotoll erstellt. Fragen, die im Alltag auftauchen, sollen in Kooperation der beiden Eingliederungshilfeteams besprochen werden.

3.3. Bedarfsfeststellungsinstrumente

Mit Einführung des BTHG normiert § 13 SGB IX verbindlich die Anwendung systematischer Arbeitsprozesse und insbesondere standardisierter Instrumente zur Bedarfsfeststellung. Für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sieht der Gesetzgeber zwingend den Einsatz des ICF-CY Standards vor (IBE RLP), für den Bereich der Jugendhilfe hat eine Orientierung hieran zu erfolgen (siehe Anlage).

4. Schnittstelle laufendes Hilfeverfahren

Auch im laufenden Hilfeverfahren kann der Befund einer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung den sachlichen Zuständigkeitswechsel auslösen. Hier ist nach oben beschriebenen Grundsätzen zu verfahren. Insbesondere ist die Kontinuität der Hilfegewährung sicherzustellen. Dazu sollen insbesondere nach Möglichkeit die gleichen Dienste und Leistungserbringer eingesetzt werden. Dies wird über den Abschluss entsprechender Trägervereinbarungen angestrebt. Zudem sind solche Konstellationen durch die Teilhabeplanung zu vermeiden.

5. Schnittstelle junge Volljährige

Für den Bereich der jungen Volljährigen hat der Gesetzgeber auf bisher bestehende Systemlücken reagiert und nun mit § 80 SGB IX klargestellt, dass auch für junge Volljährige die Leistungsform der Betreuung in einer Pflegefamilie zur Verfügung steht. In beiden Zuständigkeiten kann daher die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Zur Sicherstellung der Beratung und Begleitung der Pflegefamilie werden folgende Regelungen getroffen:

5.1 Unterbringung von körperlich/geistig behinderten Kindern u. Jugendlichen in Pflegefamilien

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 80 SGB IX ist gegeben, wenn das Kind dem Personenkreis gem. § 99 SGB IX zuzuordnen ist, unabhängig vom Schwerpunkt des Bedarfs. Die frühere Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 3 SGB XII (Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie) kam nur in Betracht, wenn dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet wurde. Mit Inkrafttreten des Teil 2 SGB IX zum 01.01.2020 ist der Zugang zur Leistung nach nunmehr § 80 SGB IX unabhängig von der Vermeidung bzw. Beendigung einer Maßnahme in einer Einrichtung über Tag und Nacht geöffnet worden. Sofern bei der Gesamtplanung festgestellt wird, dass die notwendigen Bedarfe in der Pflegefamilie gedeckt werden, können die Leistungen entsprechend SGB IX gewährt werden. Dabei wird das Pflegegeld analog den Vorschriften des SGB VIII gewährt und die Richtlinien zur Vollzeitpflege des Jugendamts werden durch den FB 23 angewendet. Im Rahmen der Leistungsgewährung gemäß § 80 SGB IX werden auch einmalige Beihilfen und bedarfsgerechte Zusatzleistungen als Ermessensentscheidungen bewilligt.
Der Anspruch von Pflegepersonen auf Beratung richtet sich auch im Fall einer Leistungsgewährung auf Grundlage des SGB IX gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII gegen das Jugendamt. Sollten sich im Rahmen der Beratung weitere „SGB IX-Bedarfe" abzeichnen, sind die Pflegepersonen durch die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes zur weiteren Beratung an den FB 23 zu verweisen.
Eine gemeinsame Hilfe-, Teilhabe-, Gesamtplanung ist sinnvoll und es soll daher mindestens einmal pro Jahr ein gemeinsames Gespräch unter Anwesenheit aller Beteiligten stattfinden.
Sollte im Rahmen der Leistungsgewährung Abklärungsbedarf bestehen, stehen sich die Fachbereiche gegenseitig beratend zur Verfügung.

6. Schnittstelle Eltern mit und ohne Behinderung

6.1. Elternassistenz für Eltern mit Behinderung

Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen sind nach §§ 4, 78 SGB IX unabhängig von der Behinderungsform zu gewähren. Sie umfassen Elternassistenzleistungen sowie die begleitete Elternschaft. Typische Assistenzleistungen sind die Unterstützung im Alltag, die Ausführung von Alltagshandlungen sowie die Befähigung zur selbstständigen Alltagsbewältigung. Umfasst sind ferner auch Leistungen an Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Begleitete Elternschaft schließt die pädagogische Unterstützung mit ein. Beide Leistungsformen sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Unabhängig von einer Behinderung der Eltern stehen bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzung hinsichtlich des Alters und der Alleinerziehendeneigenschaft auch Leistungen der Jugendhilfe in Mutter-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII zur Verfügung. Hier kann es zu Überschneidungen kommen. Dabei gilt nach dem Meistbegünstigungsprinzip der Vorrang von Reha-Leistungen. Dies bedeutet noch keine Zuordnung zu einem der beiden Eingliederungshilfe-Rehaträgern.

Denn schließlich kann es auch eine Anspruchsberechtigung von Eltern mit einer seelischen Behinderung nach §41 i. V. m. § 35a SGB VIII geben. Diese setzt wiederum das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen - sowohl des § 35a SGB VIII wie auch des § 41 SGB VIII voraus. Liegt also bei den Eltern eine seelische Behinderung (seelische Störung und Teilhabebeeinträchtigung) sowie ein Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres vor, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII vor (vgl. § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).

Liegt das Alter zwischen 21 und vollendeten 27 Jahren ist nach § 41 SGB VIII zusätzlich Voraussetzung, dass bereits zuvor Jugendhilfeleistungen erbracht wurden (vgl. § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Liegt das Alter der leistungsberechtigten Eltern über 27 Jahren kommen ausschließlich Leistungen nach dem SGB IX in Betracht.

Liegt bei Eltern unter 27 Jahren eine körperliche und/oder geistige Behinderung vor und begründet sich (auch) ein Bedarf nach SGB IX, Teil 2 aus der körperliche und/oder geistige Behinderung, so greift die Rückausnahme des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, sodass die Leistungen des SGB IX denen des SGB VIII vorgehen. Ausschlaggebend ist, dass der Bedarf der Elternassistenz besteht und nur wenn beide Elternteile über 27

Jahre sind, scheidet das SGB VIII aus bzw. wenn sich klar feststellen lässt, welcher Elternteil der Assistenz bedarf und dieser über 27 Jahre ist.

Mögliche Überschneidungen jeweils nach dem Meistbegünstigungsprinzip zu lösen. Zwingend zu beachten ist ebenfalls die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Hilfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

In Fällen der Elternschaft ist im Einverständnis mit den Antragstellern eine kooperative gemeinsame Beratung (THP, Gesamtplan) und Hilfeplanung vorzunehmen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets ist besonders zu berücksichtigen.

6.2. Eltern ohne Behinderung

Eltern ohne Behinderung sind in der Erziehung und Betreuung ihres Kindes, welches über eine Behinderung verfügt, besonders gefordert. Grundsätzlich sind Hilfen nach § 35 a SGB VIII mit Einrichtungen, Diensten und Personen so zu gestalten, dass sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe, als auch die erzieherischen Bedarfe gedeckt werden. Ein Pendant kennt das SGB IX nicht. Dies führt zur Problematik, dass beispielsweise für Eltern hörgeschädigter Kinder keine Anspruchsgrundlage im SGB IX besteht. Dies löst die Rechtsprechung, indem sie den Eltern einen Anspruch auf Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII zuspricht (vgl. VG Freiburg, 7.11.2018, Az.: 4 K 2173/18; VG Dresden, 18.07.2018, Az.: 1 K 2853/16).
Individuelle Abstimmung, ob eine Kooperative gemeinsame Fallsteuerung sinnvoll ist in Rücksprache mit den Eltern.

In diesen und ähnlich gelagerten Fällen bleibt die Fallsteuerung im Team der Eingliederungshilfe, welches auch bisher zuständig war.

7. Kinderschutz

Der Schutzauftrag Kindeswohl nach § 8a SGB VIII richtet sich originär an das zuständige Jugendamt, bezieht jedoch weitere beteiligte Fachkräfte mit ein. Die Sicherstellung des Schutzauftrages Kindeswohl im Bereich der Eingliederungshilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Germersheim findet durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts statt. Für die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich des SGB IX greift das Verfahren der sog. „insoweit erfahrenen Fachkraft" gem. § 8b SGB VIII. Hierfür ist im Kreis Germersheim der Kinderschutzdienst des Caritas Zentrums Germersheim beauftragt.

Germersheim, 30.06.2022

Anlagen:
- Ablaufschema
- Übernahmeprotokoll
- Übersicht über Bedarfsfeststellungsinstrumente
- KWG-Ablaufverfahren
- Konzeption Verfahrenslotse

Ablaufschema Antragseingang EGH

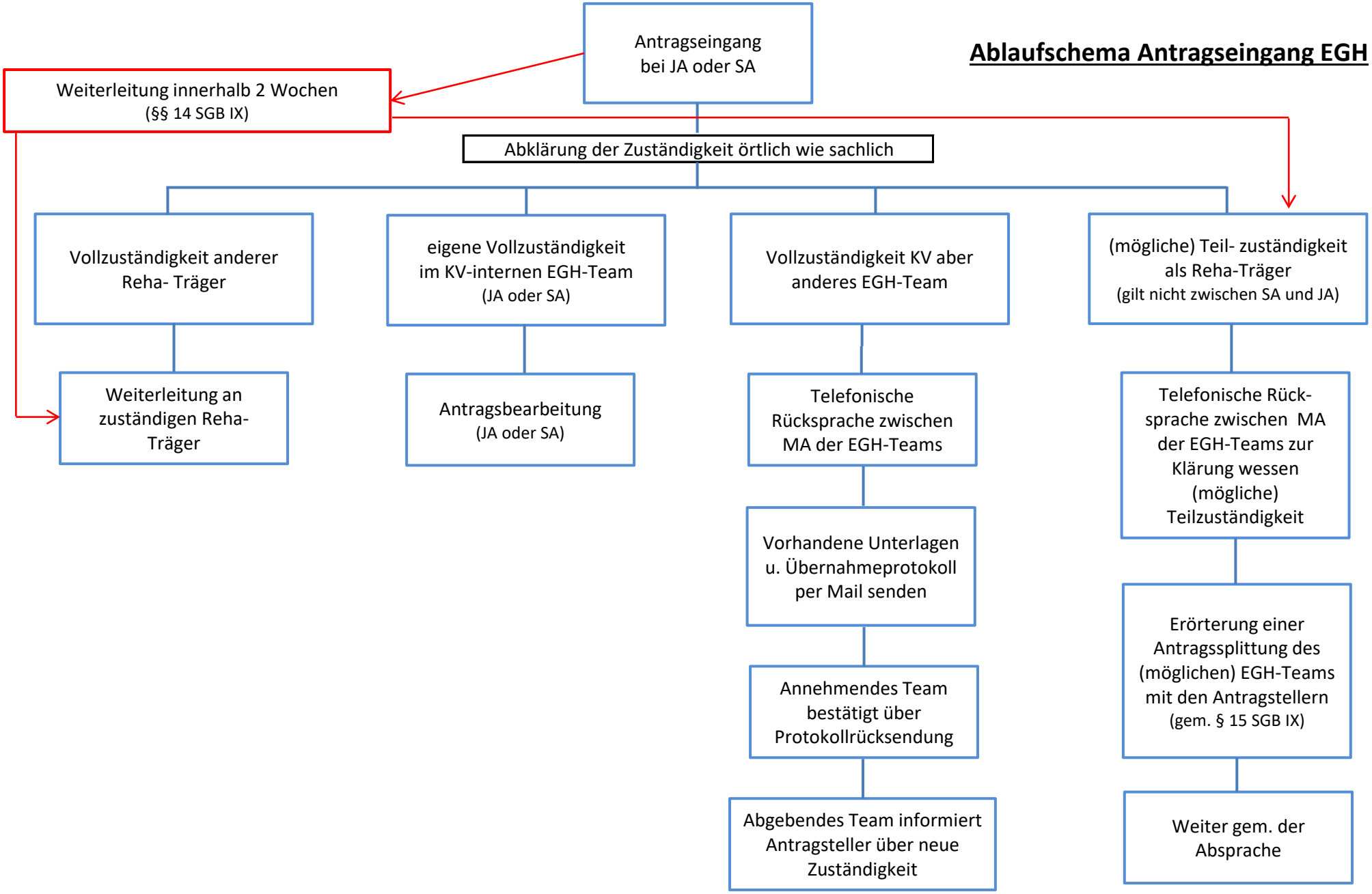

Stand: 28.01.2022

Übernahmeprotokoll Eingliederungshilfe-Anträge

Abgebende Stelle:	☐ Jugendamt ☐ Sozialamt	Herr/Frau:

Annehmende Stelle:	☐ Jugendamt ☐ Sozialamt	Herr/Frau:

Klient:	Name: Geb.Datum: Anschrift:	
Sorgeberechtigte/ Erziehungsberechtigte:	Name des Vaters: Anschrift: Telefon: E-Mail: Name der Mutter: Anschrift: Telefon: E-Mail:	

Antrag auf: (begehrte Hilfe)		Datum des Antrags:
Information vom 1.Kontakt:		
Diagnosen:		
Ansprechpartner:		
Kontaktaufnahme zu:	☐ Jugendamt erfolgte am: (Datum) ☐ Sozialamt	Art: ☐ E-Mail ☐ Post ☐ Telefon ☐ Persönlich

Weiterleitung des Antrags durch:		Herr/Frau:
Mit folgenden Anlagen: (Arztbrief, Aktennotiz, ...)		
Ort:	Datum:	Unterschrift:

Eingangsbestätigung bei:	☐ Jugendamt	☐ Sozialamt
	Datum:	Unterschrift:

Abgebendes Amt informiert Eltern über Zuständigkeitswechsel.	☐ erfolgt: (Datum)
Eingang der Übernahmekopie nach Eingangsbestätigung:	☐ am:

Übersicht über die Bedarfsfeststellungsinstrumente der Eingliederungshilfe

Jugendamt

- Vertraulich fachliche Stellungnahme (ISM nach ICD-10) wird von einem Kinder- und Jugendpsychiater ausgefüllt
- Schulbericht
- Elternfragebogen
- Teilhabeprüfung (ISM) durch Mitarbeit des Jugendamtes (THP)
- ICF-CY

Sozialamt

- Individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz (IBE KiJu RLP)

  Bausteine des Instrumentariums:

  1. Erstmaliges Anschreiben
  2. Vorerhebungsbögen für das Erstgespräch
  3. Anschreiben zur Folgeplanung
  4. Vorerhebungsbögen für die Folgeplanung
  5. Mantelbogen
  6. Bedarfsermittlungsinstrument IBE KiJu RLP
     - Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs
     - Ergebnisbogen

Kooperation Jugendhilfe & Eingliederungshilfe
bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

EGH

Stand: 2022_06

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung
§ 8a(5) u. (4) SGB VIII

Informationen sammeln & dokumentieren

Gefährdungseinschätzung

Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(Es empfielt sich diese Schritte mit der InsoFa zu besprechen)

Gesamtbewertung vornehmen

falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, muss das Jugendamt informiert werden.
§ 8a(5) u. (4)

GEFAHR für Leib und Leben

Weiterleitung Doku. unmittelbar an:

ASD im Jugendamt

oder Polizei

gewichtige Anhaltspunkte	Gefährdung nicht ausgeschlossen	keine Gefährdung/ kein Hilfebedarf
Dokumen-tation an: **ASD im Jugendamt**	ggf. erneute Überprüfung der Gefährdung Sind die Hilfen geeignet? evtl. erneutes Gespräch mit den Eltern(-teilen) und dem Kind	**Ende der Bearbeitung**

Die EGH bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung.

InsoFA

Beratung durch Insoweit Erfahrene Fachkraft

"Fallverant-wortung" verbleibt bei EGH

Dokumen-tation

Dieses Schaubild ist Bestandteil des Kinderschutzverfahrens im Jugendamt Germersheim. Weiter Informationen erhalten Sie bei:

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, Kindeswohl & Kindergesundheit, Mirco Leingang; Telefon 07274/53 -373

Konzeption

Einführung eines Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII im Landkreis Germersheim

Stand: März 2022

I. Präambel

Durch das neue am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden in fünf Bereichen tiefgreifende Veränderungen gesetzlich festgelegt. Neben besserem Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, mehr Prävention vor Ort, mehr Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien, stellt das Thema „Hilfen aus einer Hand" für Kinder mit und ohne Behinderung (inklusive Lösung) den größten Paradigmenwechsel und Herausforderung sowohl für Leistungserbringer, aber insbesondere auch für Leistungsträger – also die örtlichen Jugendämter, dar.
Durch die Aufhebung der bisherigen Trennung der Zuständigkeit bei Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen durch das SGB IX und Kindern mit einer seelischen Behinderung durch das SGB VIII wird sich der Verwaltungsaufwand massiv erhöhen und die fachliche Expertise im Sinne der SGB VIII-Reform muss in den Jugendämtern aufgebaut werden. Mit einer reinen personellen Aufstockung oder der Übernahme bisherigen Personals aus der Eingliederungshilfe ist dies nicht getan. Hierzu braucht es eine Umsetzungsstrategie, der das Jugendamt Germersheim mit einer Maßnahmen- und Projektplanung beginnend im Jahr 2021 bis 2028 begegnet und die im Jugendhilfeausschuss am 16.11.2021 vorgestellt und beschlossen wurde.
Zur Umsetzung der inklusiven Lösung zum 01. Januar 2028 enthält das KJSG einen Stufenplan. Auf dem Weg dorthin ist – neben dem im LK Germersheim gemeinsam in einem Entwurf erarbeiteten Schnittstellenpapier zu ersten Bereinigungen der Schnittstellen zur EGH und Verankerung des inklusiven Ansatzes zwischen Jugendamt und Sozialamt – die Einführung eines Verfahrenslotsen zum 1. Januar 2024 nach dem neuen § 10b Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ein zentraler Schritt.
Der LK Germersheim hat sich dabei entschlossen, dieser Herausforderung – u.a. wegen des herausfordernden fachlichen und strukturellen Übergangs zu einer inklusiven Jugendhilfe und auch im Hinblick auf die schwierige Akquise von Fachkräften – mit einem Einsatz eines Verfahrenslotsen vor 2024 bereits im Jahr 2023 zu begegnen.
Gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII begleitet und untersucht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Umsetzung der für die Einführung des Verfahrenslotsen notwendigen Maßnahmen. Dabei sollen auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen werden, die bereits vor dem 1. Januar 2024 entsprechend § 10b SGB VIII Verfahrenslotsen einsetzen. Hier hat der Landkreis Germersheim nach einem 1. Forum „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen" des BMFSFJ am 27.01.2022 entschieden, sich weiterhin an den fachlichen Workshops zu beteiligen, nicht aber an der Einführung des dort vorgestellten Online-Tools. Auch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) RLP beabsichtigt, Kommunen, die vorzeitig einen Verfahrenslotsen einführen, in der Zeit der Erprobungsphase u.a. in Form von Personalkostenzuschüssen zu unterstützen.

II. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage bildet die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 26. März 2009. Um diese zu erfüllen war auch eine Änderung des SGB VIII notwendig. So heißt es in der Bundestagsdrucksache 19/26107: „Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen."

Die Konzeption beruht auf § 79 SGB VIII.

Der künftige Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen ergibt sich aus § 10b SGB VIII Verfahrenslotse, der am 01.01.2024 in Kraft tritt.
Darin ist folgender Wortlaut enthalten:

> *(1) [1]Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. [2]Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. [3]Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.*
>
> *(2) [1]Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. [2]Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.*

Darüber hinaus finden die §§ 1, 7 Abs. 2, 8a Abs. 4 Nr. 3, 8b Abs. 3, 9 Nr.4, 10a, 27, 35a, 36 Abs. 3, 36b und 37 SGB VIII Anwendung.

III. Organisatorische Verortung

Das Aufgabengebiet des Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII wird im LK Germersheim im Fachbereich 21 – Jugendhilfe im Team Soziale Dienste und hier im Sachgebiet Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII verortet.
Bei diesem Sachgebiet handelt es sich um einen spezialisierten Fachdienst, der insbesondere Teilhabeprüfungen nach § 35a in ambulanten Settings (I-Hilfen – auch im Rahmen der 4+1-Programme an Schulen) vornimmt sowie Fälle der Frühförderung

betreut. Mit seiner Expertise steht er dem ASD in Fällen von weiteren (zusätzlichen) Hilfen zur Erziehung (HzE) sowie § 35a-Fällen in stationären Settings unterstützend zur Verfügung.
Das Sachgebiet soll aktuell im Jahr 2021 – wie bereits seit Mitte 2018 in einzelnen weiteren Sachgebieten des Jugendamtes auch – aufgrund der erheblich notwendigen Veränderungen und Umsetzungen durch die SGB VIII-Reform durch eine Sachgebietskoordination (SGK EGH) koordiniert werden. Diese hat bislang jedoch nur eine „koordinierende Fachaufsicht" inne. Originäre Fach- und Dienstaufsicht obliegt derzeit – neben der grundsätzlichen Weisungsunabhängigkeit des Verfahrenslotsen analog unserer Amtsvormünder oder auch unserer Jugendberufsagentur als gemeinsame Anlaufstelle von JA, JC und BA – der Teamleitung Soziale Dienste sowie der Fachbereichsleitung (FBL) Jugendhilfe (Jugendamtsleitung). Aufgrund der weiteren fachlichen und strukturellen Veränderung in der Kinder-und Jugendhilfe sind auch hier organisationsentwicklungsnotwendige Anpassungen – insbesondere betreffend künftiger Kompetenzen und Wirkungsbereiche der SGK unausweichlich und vorgesehen. Zur aktuellen Organisation des FB 21 – Jugendhilfe (Jugendamt) siehe Anlage 1: Organigramm FB 21 Stand 01.03.2022.

IV. Aufgaben- und Tätigkeitsfelder

Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder werden sich in der Zeit bis zum geplanten Bundesgesetz 2028 von der Zeit danach unterscheiden.

Aufgabenschwerpunkte bis zum geplanten Bundesgesetz werden folgend als „vorbereitende Maßnahmen" beschrieben. Diese beinhalten u.a.:

• Kennenlernen der kommunalen Verwaltungsstrukturen mit Schwerpunkt auf die Fachbereiche Jugend, Soziales, Bildung sowie Arbeit und Wohnen.

• Teilnahme an relevanten Ausschüssen zur Entwicklung eines Verständnisses über die Wechselwirkungen in den Beziehungen der Fachbereiche und -dienste untereinander, welche die Grundlage für den Auftrag der Systemberatung bilden.

• Umsetzung und sukzessive Weiterentwicklung des bereits erarbeiteten Schnittstellenpapiers zur Bereinigung und Anpassung weiterer Schnittstellen zum SGB IX.
Dazu gehört u.a. die Unterstützung bei der Umsetzung der Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (i.S.d. § 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX), die Unterstützung bei der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang gemäß § 36b SGB VIII sowie der systemische Aufbau der Durchführung von inklusiven Hilfeplänen (insb. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SGB VIII).

• Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen sowie auch Vorgesetzten beim Schärfen eines inklusiven Selbstverständnisses (i.S. § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 9 Nr. 4 SGB VIII), neuen Behinderungsverständnisses (i.S.d. § 2 SGB IX iV.m. § 7 Abs. 2 SGB VIII) sowie barrierefreier Kommunikation i.R.d. § 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1, § 36 Abs. 1 S. 2 aber auch i.R.d. § 42 Abs. 3 SGB VIII) gehören mit zu weiteren vorbereitenden Maßnahmen.

• Aufbau eines Beratungs- und Informationsnetzwerks. Hier kann auf den seit 2008 gegründeten Eingliederungshilfeverbund Südpfalz (www.eghv-suedpfalz.de) zurückgegriffen werden. Ebenso auf unsere regionalen Anlaufstellen der Häuser der Familie / Familienbüros und Pflegestützpunkte im Landkreis Germersheim.

• Zugleich sind vorbereitende Maßnahmen auf § 10b SGB VIII in Bezug auf die unabhängige Unterstützung und Begleitung bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Abs. 1), wie auch in Bezug auf die Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in seine Zuständigkeit über halbjährliche Berichte v.a. über die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, v.a. anderen Reha-Trägern (Abs. 2), zu tätigen. Dies implementiert auch die Vorbereitung einer möglichen vorgezogenen großen Lösung auf kommunaler Ebene im LK Germersheim.

V. Qualifikation und Qualifizierung

Als Verfahrenslotsen sehen wir grundsätzlich (sozial-)pädagogische Fachkräfte mit Verwaltungserfahrungen und Zugängen zu verlässlichem juristischen und medizinisch-therapeutischen Wissen.
Neben der reinen Systemkenntnis und Themen der kommunalen Selbstverwaltung ist vor allem auch ein Verständnis von Menschen mit Behinderung und deren täglicher Lebenssituation zusätzlich notwendig.
Die weitere Qualifizierung zur Schärfung des Anforderungsprofils und der Stellenbeschreibung muss durch Fortbildungen, Angebote des Austausches auf Bundes- und Landesebene, sowie Beteiligung an Fach- und Fokusgruppen gewährleistet werden.

VI. Kooperation- und Netzwerkstrukturen

Bereits bestehende Kooperations- und Netzwerkstrukturen stehen dem Verfahrenslotsen zum weiteren Auf- und Ausbau zur Verfügung. Dazu gehören u.a. der Eingliederungshilfeverbund Südpfalz, die Netzwerke Frühe Hilfen, Kindeswohl und Kindergesundheit sowie Familienbildung.

VII. Finanzierung

Für die vorerst vorgesehene 1,0 VZÄ Stelle Verfahrenslotse, deren Eingruppierung vorerst in TvöD SuE 11b bis Stufe 6 vorgesehen ist, werden Brutto-Personalkosten in Höhe von rund 80.000€ veranschlagt. Die Stelle ist für den Stellenplan 2023 angemeldet.
Eine Antragstellung beim MFFKI RLP wird angestrebt mit dem Ziel eines Personalkostenzuschusses / einer Personalkostenförderung während der Erprobungsphase bis zum Jahr 2024.

VIII. Qualitätssicherung

Durch die Verortung und Einbindung in den spezialisierten Fachdienst „Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“ im Jugendamt ist ein fachlicher Austausch durch regelmäßig stattfindende Teamsitzungen sowohl zu strukturellen Umsetzungen als auch in Einzelfällen gewährleistet.

Durch Regelungen im Entwurf des Schnittstellenpapiers u.a. zum „Posteingangsmanagement“ als auch zur „Schnittstelle Fallaufnahme“ ist ebenfalls der regelmäßige Austausch sowohl zu strukturellen Umsetzungen als auch in Einzelfällen zum Eingliederungshilfeteam des Sozialamtes gewährleistet.

Die Teilnahme an Netzwerkkonferenz, Runden Tischen etc. bereits bestehender und gut ausgebauter Netzwerke der Bereiche Frühe Hilfen, Kindeswohl und Kindergesundheit, Familienbildung sowie des Eingliederungshilfeverbundes Südpfalz sorgt für eine weitere Vernetzung regionaler Angebote. Diese dienen u.a. zur Bedarfsfeststellung sowie als Informations- und Austauschplattform. Dabei anwesend sind u.a. auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Leistungs- und Reha-Träger sowie Leistungserbringer und Interessensvertreter.

Überregional soll die Qualitätssicherung durch Teilnahme an Fach- und Fokusgruppen auf Bundes- und Landesebene sowie im Austausch mit dem DIJuF und ism als vertraute Unterstützer in Entwicklungs-und Umsetzungsfragen gewährleistet werden.

<u>Anlagen</u>
Anlage 1: Organigramm FB 21 Stand 01.03.2022
Anlage 2: Entwurf Schnittstellenpapier – noch in Endbearbeitung

Erstellt durch:
Denise Hartmann-Mohr
(Jugendamtsleitung LK Germersheim)
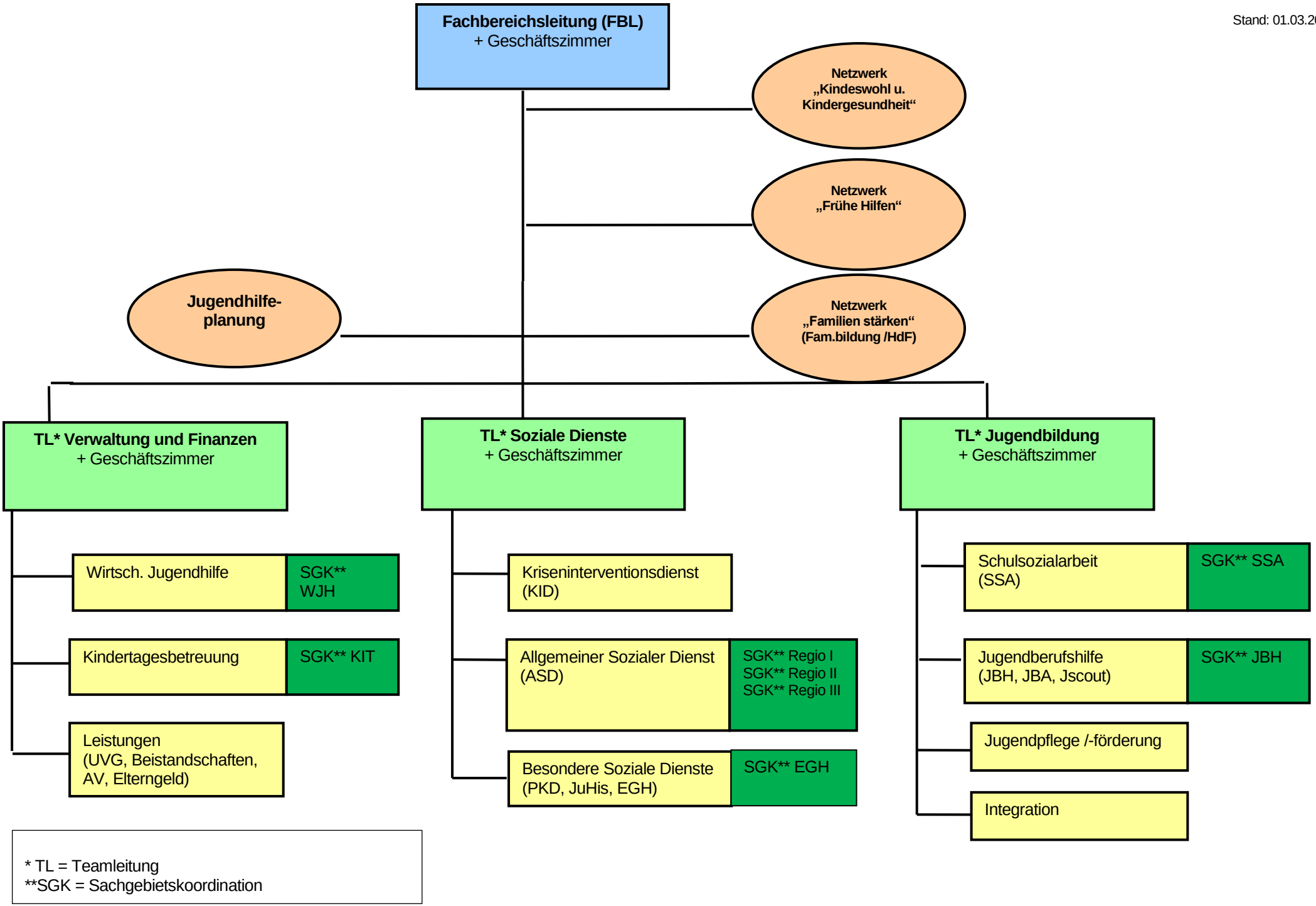
Stand: 01.03.2022